

Satzung der Gemeinde Eggebek über die Bildung eines Jugendbeirates



Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in der Gemeinde Eggebek ein Jugendbeirat eingerichtet. Der Jugendbeirat ist parteipolitisch neutral und demokratisch, er betreibt keine Jugendpolitik, sondern Politik im Interesse der Jugend. Er sieht sich als die Vertretung der Eggebeker Jugendlichen und junger Erwachsener gegenüber der Gemeinde Eggebek und den Bürgern.

Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden. Zudem sollen demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar und Chancen zur Neugestaltung geboten werden. Damit wird dem verstärkten Wunsch, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen sowie dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen.

Aufgrund des § 4 i. V. m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 529) i.d.F. vom 25.06.2002 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 126 ff.) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Eggebek vom 28.09.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Jugendlichen der Gemeinde Eggebek wird ein Jugendbeirat gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Jugendbeirat ist kein Organ der Gemeinde Eggebek. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützt die Gemeinde Eggebek den Jugendbeirat in seinem Wirken. Die Organe und die Selbstverwaltungsgremien beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
- (4) Der Jugendbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene Gruppe der Jugendlichen betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bestimmt die Art der Unterrichtung. Insbesondere ist der Jugendbeirat zu unterrichten über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - Jugendheim,
 - Sport- und Freizeitangelegenheiten,
 - Schulangelegenheiten,
 - Kinderspielplätze,
 - Jugendaktivitäten.
- (5) Der Jugendbeirat kann Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in Angelegenheiten stellen, welche die Gruppe der Jugendlichen betreffen, insbesondere in den unter Absatz 4 genannten Angelegenheiten.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Jugendbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (7) Der Jugendbeirat erhält von der Gemeinde Eggebek alle Informationen, die die Jugend betreffen und wird zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse eingeladen.
- (8) Der Jugendbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Jugendbeirat vertritt die besonderen Interessen der Jugendlichen und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert und gibt praktische Hilfen.
- (3) Der Jugendbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16 GO bleibt unberührt.
- (4) Der Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche.
- (5) Über Fragen der Jugendarbeit und Jugendpolitik in der Gemeinde Eggebek soll diskutiert werden.
- (6) Zu den Aufgaben des Jugendbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die vom Beirat vertretene Gruppe betreffen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen dem Jugendbeirat auch die unter § 1 Abs. 5 und 6 genannten Möglichkeiten zur Verfügung.
- (7) Mindestens einmal im Jahr soll der Jugendbeirat eine Jugendversammlung einberufen. Die Leitung dieser Versammlung obliegt dem Jugendbeiratsvorsitzenden.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in, /in, einer/m Schriftführer/in, einer/m Kassenwart/in und drei Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder werden auf einer Jugendversammlung gewählt.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die

zwischen 10 und 21 Jahre alt sind, seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Wählbar ist jede nach Absatz 1 wahlberechtigte Person, die mindestens 12 Jahre alt ist und seit mindestens 6 Monaten ihre Wohnung/ihren gewöhnlichen Aufenthalt i. S. d. § 3 Abs. 1 GKWG in der Gemeinde Eggebek hat und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

§ 5 Wahlzeit

Die Wahlzeit des Jugendbeirates wird auf zwei Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 6 Abs. 7). Gleichzeitig mit der Feststellung endet die Wahlzeit des bisherigen Jugendbeirates.

Ein Jugendlicher, der während der Wahlperiode des Jugendbeirates das 22. Lebensjahr vollendet, kann bis zum Ende der Wahlzeit Mitglied des Jugendbeirates bleiben.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird in einer Versammlung, zu der die wahlberechtigten Jugendlichen vom Vorsitzenden des Jugend- und Sportausschusses einen Monat vor Ablauf der Wahlzeit eingeladen werden.
- (2) Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Die Wahlversammlung wird von dem Vorsitzenden des Jugend- und Sportausschusses geleitet.

- (4) Vorschlagsberechtigt sind alle Wahlberechtigten. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung, die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Wahl.
- (5) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu sieben Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- (6) Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus drei Personen besteht. Der Wahlvorstand wird aus der Mitte der Wahlversammlung berufen. Der Vorsitzende des Jugend- und Sportausschusses ist Mitglied und Vorsitzender des Wahlvorstandes.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Jugendbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

§ 7 Ausscheiden

- (1.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Jugendbeirates rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.
- (2.) Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendbeirat aus, wenn es den Hauptwohnsitz in Eggebek aufgibt oder ein anderes politisches Amt in der Gemeinde Eggebek übernimmt. Als politisches Amt gilt jedes Ehrenamt im Sinne der Gemeindeordnung, das durch Wahl übertragen wird, insbesondere die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse.
- (3.) Wenn ein Mitglied des Jugendbeirates mindestens zweimal hintereinander unentschuldigt nicht zu offiziellen Sitzungen erscheint, kann es mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Jugendbeirates ausgeschlossen werden.

§ 8 Konstituierende Sitzung

- (1) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der neue Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Er wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen, die oder der die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.

§ 9 Geschäftsordnung

- (1) Der Jugendbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Gemeinde keine Regelungen enthalten.
- (2) Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend § 46 Abs. 11 GO der Zustimmung der Gemeindevertretung.

§10 Sitzungen, Öffentlichkeit

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Ihr/ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie oder er kann sich vertreten lassen.
- (2) Die Sitzungen des Jugendbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 7 der GO gilt entsprechend.
- (3) Der Jugendbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendbeirates, mindestens zweimal im Jahr.

§ 11 Finanzierung

- (1) Die Gemeinde Eggebek stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen des Jugendbeirats zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde Eggebek stellt an Mitteln 300,- € für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Die Verwaltung erfolgt in eigener Verantwortung.
Darüber hinaus erforderliche Geldmittel sind im Einzelfall bei der Gemeinde zu beantragen.
- (3) Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Gemeinde Eggebek.
- (4) Der Jugendbeirat legt nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von zwei Monaten der Gemeindevertretung einen Verwendungsnachweis vor.

§ 12 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Jugendbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 13 Geltung anderer Vorschriften

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, sind die für die Ausschüsse der Gemeindevertretung geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Verfahrensvorschriften anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2005 in Kraft.

Eggebek, den 27. Oktober 2005

(Reinhard Breidenbach)
-Bürgermeister-